Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9359**

21. Wahlperiode 24.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katharina Beck, Max Lucks, Dr. Moritz Heuberger, Karoline Otte, Sascha Müller, Stefan Schmidt, Andreas Audretsch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Folgen der verzögerten Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsberichtspflicht (CSRD) für Unternehmen der Real- und Finanzwirtschaft in Deutschland

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet große Unternehmen in Europa, neben dem Finanzbericht einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen. Standardisierung soll für Markteffizienz und eine bessere Vergleichbarkeit unternehmerischer Nachhaltigkeitsinformationen sorgen. Bis zum 6. Juli 2024 hätte Deutschland die CSRD in deutsches Recht umgesetzt haben müssen. Wegen der verspäteten Umsetzung läuft seit September 2024 ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Trotzdem ist das entsprechende CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-UmsG) noch immer nicht verabschiedet.

Seit der öffentlichen Anhörung des Gesetzes am 13. April 2026 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gibt es keine festen Termine für die abschließenden Beratungen. Seit dem 18. März 2026 ist zudem die Omnibus-Richtlinie in Kraft: Berichtspflichtig sind ab dem Geschäftsjahr 2027 nur noch Unternehmen mit über 1 000 Beschäftigten und über 450 Mio. Euro Umsatz. Die Bundesregierung hat in einer schriftlichen Antwort vom Juni 2026 zugesichert, dass sie sich für eine zügige Umsetzung der Richtlinie einsetzt und dazu mit den Fraktionen der Regierungskoalition in Kontakt steht, bislang offensichtlich ohne Erfolg.

In den letzten Monaten erreichte die fragestellende Fraktion die Rückmeldung aus zahlreichen Unternehmen aus der Finanz- und Realwirtschaft, dass sie die verzögerte Umsetzung des CSRD-UmsG vor einer Reihe massiver und praktischer Probleme stellt. Der Bundesverband für Volksbanken und Raiffeisenbanken gab gegenüber der fragestellenden Fraktion folgende schriftliche Stellungnahme ab, mit deren Veröffentlichung er sich einverstanden erklärte, um den problematischen Folgen, die sich aus der verzögerten Umsetzung der CSRD ergeben, Ausdruck zu verleihen: „Aus der anhaltenden Unklarheit über die nationale Umsetzung der CSRD, insbesondere aber aus der fehlenden Kommunikation der Regierungsfraktionen zum weiteren Vorgehen auf nationaler Ebene, erwächst erhebliche Unsicherheit für Unternehmen und Finanzinstitute. Seit 2023 haben sich Finanzinstitute, Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Berater und Toolanbieter auf die neuen Berichtspflichten vorbereitet und hierfür Prozesse, Datenerhebungen und technische Lösungen aufgebaut. Die Forderung nach Klarheit zielt dabei nicht auf eine möglichst kurzfristige Anwendung der CSRD, sondern auf verlässliche Rahmenbedingungen und ausreichenden Vorlauf für etwaige Umstellungen.

Während auf europäischer Ebene mit der „Stop-the-Clock“- und der Omnibus-I-Richtlinie inzwischen zeitliche Verschiebungen und Entlastungen beschlossen wurden, besteht in Deutschland weiterhin Unsicherheit darüber, wie diese im nationalen Rechtsrahmen berücksichtigt werden und welche Berichtspflichten für die jeweiligen Geschäftsjahre gelten. Besonders problematisch ist dabei das Auseinanderfallen des europäischen und nationalen Rechtsrahmens.

Bei einem Fortbestehen der bisherigen nationalen Vorgaben könnten Unternehmen und Finanzinstitute weiterhin nach den bislang geltenden deutschen Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie den daran anknüpfenden Vorgaben der EU-Taxonomie berichtspflichtig sein, obwohl sie nach dem auf europäischer Ebene beschlossenen neuen Rechtsrahmen künftig entlastet werden sollen.

Zudem gibt es Unternehmen, die aufgrund der Schwellenwertüberschreitung des CSR-RUG erstmals berichtspflichtig würden. Für diese Unternehmen entsteht die paradoxe Situation, dass sie erhebliche Ressourcen in eine erstmalige Nachhaltigkeits- und gegebenenfalls Taxonomieberichterstattung investieren müssten, obwohl die entsprechende Berichtspflicht nach dem neuen europäischen Rechtsrahmen künftig wieder entfallen soll.

Die fehlende Klarheit erschwert damit ganz konkret Budget-, Personal-, Daten- und Systementscheidungen: Unternehmen müssen entscheiden, ob sie weiterhin Berichtsprozesse aufrechterhalten bzw. erstmals aufbauen, Berater engagieren, Wirtschaftsprüfer mandatieren und Taxonomiedaten erheben müssen. Da die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit dem Jahresabschluss zusammenhängt, gibt es hier harte Fristen, die eingehalten werden müssen. Für eine etwaige erstmalige Anwendung der CSRD muss zudem ausreichend Vorlauf vorgesehen werden, insbesondere für die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Je länger eine klare Aussage zum weiteren Vorgehen ausbleibt, desto größer wird das Risiko von Doppelarbeiten, kurzfristigen Umstellungen und vermeidbaren Kosten und Fehlinvestitionen. Die europäischen Entlastungen sollten möglichst schnell national wirksam werden. Zugleich muss sichergestellt werden, dass neue Berichtspflichten weder kurzfristig für das laufende Geschäftsjahr noch rückwirkend für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre eingeführt werden.

Die bisherige DNK-Plattform, die von einem Großteil der bislang CSR-RUG-pflichtigen Unternehmen für die nichtfinanzielle Berichterstattung genutzt wurde, wird für die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2026 nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine Einreichung über die Plattform ist nur noch bis Ende November dieses Jahres möglich. Sofern die bisherigen nationalen Berichtspflichten für das Geschäftsjahr 2026 fortbestehen, sollte die DNK-Plattform daher für ein weiteres Jahr zur Verfügung gestellt werden, um den betroffenen Unternehmen eine etablierte Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu erhalten.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

1. Sind der Bundesregierung die Gründe bekannt, warum das CSRD-Umsetzungsgesetz auch über 6 Monate nach der öffentlichen Anhörung noch nicht abgeschlossen wurde und noch nicht mal ein Zeitplan kommuniziert wird?

   a) Wenn ja, welche maßgeblichen Gründe sind das?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. In welchem Kontakt steht die Bundesregierung bezüglich des Stands der Umsetzung der CSRD in Deutschland mit der Europäischen Kommission und wie ist der aktuelle Stand im laufenden Vertragsverletzungsverfahren?
3. Wurde mittlerweile eine begründete Stellungnahme durch die Europäische Kommission übermittelt oder von Seiten der Kommission Fristen kommuniziert, wann mit diesem Verfahrensschritt zu rechnen ist?
4. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit der schriftlichen Antwort vom Juni 2026 unternommen, um sich bei den Regierungsfraktionen für eine zügige Umsetzung der CSRD einzusetzen?

   Welche Gespräche haben diesbezüglich stattgefunden und mit welchem Ergebnis?
5. Rechnet die Bundesregierung mit der Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag und Bundesrat noch in diesem Jahr und wenn nein, warum nicht?
6. Inwiefern setzt sich die Bundesregierung für schnelle Planungssicherheit für Unternehmen ein?

   Ist eine rückwirkende Anwendung auf das abgelaufene Geschäftsjahr 2026 bei Umsetzung in 2027 ausgeschlossen?
7. Ist der Bundesregierung bewusst, dass eine Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des fehlenden Vorlaufs erhebliche praktische Probleme für die betroffenen Unternehmen verursachen würde?
8. Warum wurde nicht früher für Klarheit gesorgt, obwohl u. a. von der Deutschen Kreditwirtschaft darauf hingewiesen wurde, dass hierfür spätestens im Sommer 2026 eine Entscheidung erforderlich gewesen wäre?
9. Ist der Bundesregierung ein Zeitplan für das weitere parlamentarische Verfahren zum CSRD-UmsG bekannt?

   a) Wenn ja, wie ist der Zeitplan?

   b) Wenn nein, warum nicht?
10. Sind der Bundesregierungen die Problematiken bekannt, die sich aus dem Auseinanderfallen des europäischen und nationalen Rechtsrahmens für Unternehmen ergeben, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht wissen, für welches Geschäftsjahr sie nach welchen Vorgaben berichten müssen?

    a) Wie viele Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von dieser Unsicherheit betroffen?

    b) An welchen Lösungen arbeitet die Bundesregierung, um diese Rechts- und Planungsunsicherheiten aufzulösen?
11. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung, welche Kosten mit dieser Rechts- und Planungsunsicherheit verbunden sind, die sich auf Budget-, Personal-, Daten- und Systementscheidungen auswirken können?
12. Wie vereinbart die Bundesregierung die zusätzlichen Belastungen, die sich aus Doppelarbeiten, kurzfristigen Umstellungen und vermeidbaren Kosten und Fehlinvestitionen aufgrund der fehlenden Planungssicherheit ergeben, mit ihrem selbsterklärten Ziel, den Alltag für Unternehmen zu vereinfachen und unnötige Bürokratie abzubauen (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/reformen-fuer-deutschland/reformen-staatsmodernisierung-2447050)?
13. Ist der Bundesregierung die Tatsache bekannt, dass die bisherige DNK-Plattform für die Berichterstattung gemäß NFRD/CSR-RUG zum Geschäftsjahr 2026 nicht mehr zur Verfügung stehen wird und welche Kennt-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nisse besitzt die Bundesregierung, wie viele Unternehmen von deren Einstellung nach jetziger Rechtslage betroffen wären und welche Alternativen den betroffenen Unternehmen zur Verfügung stehen, um sie bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu unterstützen?

14. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Plattform für ein weiteres Jahr zur Verfügung gestellt wird?

    a) Wenn ja, wann und in welcher Form ist mit Informationen darüber zu rechnen?

    b) Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 10. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333